



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 19. 05. 2010 Nr. 37

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke

2. Vorzeitige Ausführungsanordnung

3. Bekanntmachung – Finanzausschusssitzung am 25. Mai 2010, 18.00 Uhr
4. Impressum

Öffentliche Bekanntmachung

zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke

Zur Erfüllung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.12.2009 § 105 (1a) gibt der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entsprechend § 9a der Satzung des Verbandes vom 18.06.1992, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 26.04.2010, hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen zur Mitarbeit im Verbandsausschuss bekannt.

Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschuss- oder Vorstandsmitglied sein. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 34 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Ramstedter Straße 26, 39326 Zielitz, zu richten und müssen folgende Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Interessenverbandes
- Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit der vorgeschlagenen Person
- Eigentümer oder Nutzer von Flächen, Auskunft über die Lage (Ort, Gemarkung) der Fläche des zu Berufenden
- Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Interessenverband
- Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen

Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte.

Zielitz, den 05.05.2010


K. G. O.
Verbandsvorsteher

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Wanzleben, 05.05.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, ordnet hiermit im

Bodenordnungsverfahren
„Nordgermersleben (Ortslage)“
Verf.-Kennung: OK 0014

in Nordgermersleben, Landkreis Börde gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes an.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 01.06.2010, 0.00 Uhr, festgesetzt. Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

3. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung gemäß § 63 Abs. 2 FlurbG in rechtlicher Hinsicht auf den 01.06.2010 zurück.

4. Die in dem seinerzeit öffentlich bekannt gemachten Einleitungsbeschluss des Bodenordnungsverfahrens „Nordgermersleben (Ortslage)“ vom 05.06.2001 nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter fort.

5. Die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, zu stellen sind.

Begründung:

Gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 FlurbG kann die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet werden, wenn verbliebene Widersprüche der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgelegt wurden und aus einem längeren Aufschub der Ausführung voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Nach Abschluss der Verhandlungen wurden gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG die verbliebenen Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgelegt, da die Flurneuordnungsbehörde diesen nicht abhelfen konnte und sich ihr im Übrigen keine Anhaltspunkte aufdrängten, dass der Bodenordnungsplan in seiner Gesamtheit fehlerhaft sei.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden erhebliche Nachteile erwachsen, da sich der Eintritt des neuen Rechtszustandes für alle verzögern würde und die Beteiligten eigentumsrechtlich weiterhin nicht über die Abfindungsgrundstücke verfügen können. Insbesondere hat die Gemeinde Nordgermersleben geltend gemacht, dass ihr durch eine Verzögerung des Eintritts des neuen Rechtszustandes Schaden entstehen könnte.

Den Widerspruchsführern wird hingegen die Verfolgung ihrer Rechte durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nicht unmöglich gemacht, denn wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt gemäß § 63 Abs. 2 FlurbG diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurück. Die tatsächliche Ausführung der Änderung regelt die Flurneuordnungsbehörde durch Überleitungsbestimmungen. Die Änderung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

Das Interesse der zufriedenen Verfahrensteilnehmer an der Festsetzung des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit an der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit ihrer Grundstücke geht dem Interesse der Widerspruchsführer an einer unanfechtbaren Entscheidung vor.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes Nordgermersleben (Ortslage) gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 FlurbG an.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Bodenordnungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Beteiligter aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 63 Abs. 2 und 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Somit wird gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes Nordgermersleben (Ortslage) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben
oder beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt
oder beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, beantragt werden.

Im Auftrag



Christa Lüddecke



Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I, S. 2870)

Gemeinde Hohe Börde

Bördestr. 8

39167 Hohe Börde OT Irxleben

12.05.2010

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 25. Mai 2010, um 18.00 Uhr findet im Sitzungsraum/I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestr. 8, die nächste Finanzausschuss-Sitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 26.04.2010
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Verwaltung
6. Verfügung des LK Börde (KA) zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Haushaltsjahr 2010
7. Terminkette zum Nachtragshaushalt 2010
8. Diskussion Prioritätenliste Investitionen
9. Antrag auf nichtinvestive Mittel
10. Beschlussvorlage - Anbau Grundschule OT Niederndodeleben
11. Beschlussvorlage - Außerplanmäßige Haushaltsausgabe i.H.v. 41.000,00 € zur Finanzierung der Planung Erweiterung der Grundschule „Am Mühlenberg“ im OT Niederndodeleben im Rahmen der EU-Schulbauförderung
12. Bürgeranfrage Gemeinde Rottmersleben
13. Anfragen und Anregungen der Mitglieder
14. Schließung der Sitzung



Tritt
Bürgermeisterin der
Gemeinde Hohe Börde

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die

Bekanntmachungen des

Landkreises Börde:

Verteilung:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:

Internet:

Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de